

Liebe Eltern!

Auch in der zweiten Woche haben sich schon weitere Informationen ergeben:

1. Masernschutz

Denken Sie bitte daran, Ihrem Kind den Impfpass zur Vorlage bei der Schulleitung mitzugeben, falls Sie das im letzten Schuljahr oder bei der Schulanmeldung noch nicht getan haben. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

2. Homepage

In den letzten Tagen habe ich immer wieder Änderungen und Neuerungen an der Homepage vorgenommen. Eine neue Rubrik „Aktuelles“ befasst sich mit den Themen, die uns aktuell in unserem Schulalltag beschäftigen. Dort können Sie auch immer wieder schöne Fotos aus unserem Schulhaus bewundern.

3. Fotograf

Voraussichtlich kommt der Fotograf am Freitag, 25.9.2020 (Ausweichtermin: 2.10.2020) Es werden Einzelfotos aller Schüler (Klasse 1 - 4) gemacht. Weitere Infos entnehmen Sie bitte dem Infolyer, den ihr Kind am Dienstag mit nach Hause bekommen hat.

4. Elternvertreter der Klassen 1 - 4

Ich möchte mich ganz herzlich bei den bestehenden und neuen Elternvertretern für ihre Bereitschaft bedanken. Auf eine gute Zusammenarbeit!!

5. Lernplattform „moodle

Sie erhalten in den nächsten Wochen eine E-Mail, die von Ihnen per Link bestätigt werden muss (Achtung: Mail landet häufig im Spam!!). So erhalten Sie Zugang zur Lernplattform. Darüber können die Lehrer, falls eine weitere Fernlernphase erforderlich ist, Material bereitstellen.

6. Schulleben

Durch zahlreiche Baustellen in der Schule ist unser ruhiger Lernort zurzeit lauter und chaotischer. Auch ist die Situation ohne Turnhalle für uns alle eine Herausforderung. Sportstunden finden häufig draußen statt, daher bitte wetterangepasste Kleidung und Schuhe mitgeben.

Bleiben Sie gesund.

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne an mich wenden.

S. Seibold, Schulleiterin

Liebe Eltern,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler ab dem 1. März 2020 **vor** der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. Durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. Eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt.

Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.